



---

## Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 300 Euro

### Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV<sup>1</sup>

Wenn Sie den Verein Notnager e. V. mit bis zu 300 Euro unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. Kontoauszug oder PC-Ausdruck der elektronischen Buchungsbestätigung beim online-Banking) als Nachweis auf Nachfrage zu Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verein Notnager e. V. ist als Körperschaft wegen der Förderung des **Tierschutzes** i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO<sup>2</sup> durch den letzten zugegangenen **Freistellungsbescheid** des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden vom 10.04.2018, Steuernummer 44/673/04634, für die Veranlagungszeiträume 2015 und 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG<sup>3</sup> von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG<sup>4</sup> von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein Notnager e. V. dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um  einen Mitgliedsbeitrag  eine Spende.

### Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Im Namen aller Notnager und Aktiven danken wir Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung. Sie haben damit einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Kleinsten geleistet, die nur selten eine Lobby haben.

---

<sup>1</sup> EStDV: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

<sup>2</sup> AO: Abgabenordnung

<sup>3</sup> KStG: Körperschaftsteuergesetz

<sup>4</sup> GewStG: Gewerbesteuergesetz